

# Benutzungsordnung

Das Archiv der Rosa Luxemburg Stiftung ist eine Einrichtung der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V.

## § 1 Allgemeines

- (1) Das Archiv der Rosa-Luxemburg-Stiftung (nachfolgend Archiv genannt) ist ein öffentliches, allgemein zugängliches Archiv.
- (2) Zur Benutzung des Archivs sind alle natürlichen und juristischen Personen berechtigt, die die Einhaltung dieser Benutzungsordnung gewährleisten können. Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden, sofern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur.
- (4) Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Archivs ist grundsätzlich kostenfrei. In der Gebührenordnung können für darin näher bestimmte Dienstleistungen abweichende Regelungen getroffen werden.
- (5) Die Archivalien des Archivs sind stets mit Herkunftsbezeichnung und Archivsignatur nach folgendem Muster zu zitieren: „Archiv Demokratischer Sozialismus (ADS), Bestandsbezeichnung, Signatur, (falls vorhanden) Blattnummer“.

## § 2 Benutzungsarten

Die Benutzung erfolgt durch:

- (1) persönliche Einsichtnahme im Lesesaal,
- (2) digitale Einsichtnahme,
- (3) schriftliche oder mündliche Auskunft,
- (4) Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.

## § 3 Benutzungsvoraussetzungen

- (1) Für die Benutzung des Archivguts ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- (2) Für die Benutzung und Weiterverwendung von Archivgut aus Beständen anderer Archive ist eine gesonderte Erklärung auszufüllen.
- (3) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Archivleitung. Benutzungs genehmigungen sind für 12 Monate ab Datum der Antragsstellung gültig.
- (4) Die Benutzungs genehmigung kann eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden, wenn
  - (a) Benutzer\*in wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder festgelegte Nutzungsbedingungen oder -auflagen nicht einhält,
  - (b) der Erhaltungszustand der Archivgut eine Benutzung nicht zulässt,
  - (c) wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung oder Bearbeitung das Archivgut nicht verfügbar ist,
  - (d) aufgrund des Erschließungszustandes Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter oder Betroffener der Benutzung entgegenstehen.
- (5) Die Benutzer\*in hat sich zur Einhaltung der Benutzungsordnung, der Benutzungsbedingungen und Benutzungsaufgaben zu verpflichten. Zudem sind Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Belange Dritter zu beachten.

## § 4 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Archivgut ist zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf. Die Entscheidung über die Ausleihe trifft die Archivleitung, die für die Sicherheit und Unversehrtheit des ausgestellten Archivguts notwendige Auflagen und Bedingungen festlegt.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung zur Ausleihe ist zu begründen.
- (3) Über die Ausleihe ist zwischen dem Archiv als Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen.

## **§5 Zugänglichkeit**

- (1) Die Findmittel des Archivs sind für die Benutzung frei zugänglich.
- (2) Die Archivalien stehen für die Benutzung zur Verfügung, sofern die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere Daten- und Persönlichkeitsschutzrechte - eingehalten werden und keine entgegenstehenden Vereinbarungen mit abgebenden Institutionen oder Personen vorliegen.
- (3) Die vertraglichen Vereinbarungen mit den Aktegebern\*innen regeln unter Anwendung der Landesgesetzgebung für Berlin und der Bundesarchivgesetzgebung die Zugänglichkeit.
- (4) Anträge auf Schutzfristverkürzung sind zu begründen und an die Archivleitung zu richten.
- (5) Schutzfristen finden keine Anwendung für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (6) Personenbezogenes Archivgut darf ohne Zustimmung der Betroffenen erst 10 Jahre nach dem Tod der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach Geburt der Betroffenen. Sind weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person dem Archiv bekannt, darf das Archivgut erst 60 Jahre nach Entstehen der Unterlagen benutzt werden. Während dieser Fristen dürfen die Unterlagen nur von den Betroffenen oder deren Rechtsnachfolgern, von Dritten nur nach Vorlage einer Einverständniserklärung der Betroffenen oder der Rechtsnachfolger benutzt werden.

## **§ 6 Reproduktion**

- (1) Reproduktionen können auf Antrag und auf Kosten der Benutzer\*in durch das Archiv oder eine von ihm zu beauftragende Stelle angefertigt werden, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen und eine Gefährdung oder Beschädigung des Archivguts ausgeschlossen werden.
- (2) Fotografische Aufnahmen des vorgelegten Archivguts durch die Benutzer\*innen mit eigenen digitalen Kameras (z.B. Smartphones, Tablets) im Lesesaal sind mit Genehmigung des Archivs zulässig. Das Fotografieren muss geräuschlos und ohne Verwendung von Blitzlicht erfolgen.
- (3) Die selbst hergestellten Reproduktionen dürfen nicht publiziert, zur öffentlichen Wiedergabe genutzt, vervielfältigt oder verbreitet werden (auch nicht über Social Media oder Messenger-Dienste).
- (4) Reproduktionen, die für Publikationen vorgesehen sind, können über das Archiv beauftragt werden. Diese dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Archivs, nur zu dem angegebenen Zweck und nur unter Angabe des Archivs und der von diesem festgelegten Signatur veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Gebühren für die Reproduktionen sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 7 Belegexemplar**

Benutzer\*innen sind verpflichtet, von jeder Publikation, welche unter Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst oder erstellt wurde, ein Belegexemplar nach Erscheinen unaufgefordert und kostenfrei an das Archiv abzugeben.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Das Archiv haftet weder für Schäden, die durch unrichtige, unterbliebene, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, noch für Schäden an oder Verluste von mitgebrachten Gegenständen.
- (2) Im Falle der Verletzung der Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Belange Dritter und Belange haftet der Benutzer\*in und stellt das Archiv davon frei.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt ab 01.07.2021 in Kraft.